



Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

- Spezialmarkt** (§ 68 Abs. 1 GewO)
 Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

1. Veranstalter:

Name, Vorname/Firmenname:		
Name, Vorname der für die Veranstaltung verantwortlichen Person:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Staatsangehörigkeit*:
Straße/Hausnummer:		Postleitzahl, Wohnort:
Telefon*:	Telefax*:	E-Mail*:

* freiwillige Angaben

2. Bezeichnung des Marktes: (z. B. Trödelmarkt, Antikmarkt, Kunsthandwerkermarkt)

--

3. Ort des Marktes: (Straße/Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Veranstaltung)

--

4. Gegenstand des Marktes: (z. B. Verkauf von Trödel, Antiquitäten, Weihnachtsartikel)

--

5. Angaben zur Veranstaltung (Datum):

Die Veranstaltung findet an folgenden Tagen statt:

ein Tag	am:		
mehrere Tage	vom:		bis:

6. Angaben zur Veranstaltung (Öffnungszeiten):

Die Veranstaltung findet an folgenden Tagen/Öffnungszeiten statt (ggf. Zusatzblatt verwenden):

Öffnungszeiten:	am:		von:		Uhr	bis:		Uhr
	am:		von:		Uhr	bis:		Uhr
	am:		von:		Uhr	bis:		Uhr
	am:		von:		Uhr	bis:		Uhr
	am:		von:		Uhr	bis:		Uhr

7. Eintrittsgeld für Besucher:

- Eintrittsgeld wird **nicht** erhoben (Jahrmarkt)
 Eintrittsgeld wird erhoben (Spezialmarkt)

8. Sonstiges zur Marktveranstaltung:

(z. B. Besonderheiten des Teilnehmerkreises, der Durchführung und der Art der Waren/Dienstleistungen)

9. Entgelte für Marktteilnehmer: (Anbieter/Aussteller etc.)

- Entgelte (z. B. Teilnahme-, Platz-, Standgeld) werden **nicht** verlangt
 Entgelte (z. B. Teilnahme-, Platz-, Standgeld) werden verlangt

10. Unterlagen zum Antrag:

Führungszeugnis der verantwortlichen Person (nicht älter als 1 Jahr) (zu beantragen beim zuständigen Bürgerbüro)	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister des Gewerbetreibenden/Firma (nicht älter als 1 Jahr) (zu beantragen beim zuständigen Bürgerbüro)	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Vorläufiges Anbieterverzeichnis mit Personenangaben, privat oder gewerblich, Anschrift, Kontaktdaten, Angaben zum Gewerbe/Verkaufsgegenstand und Angaben zum Besitz einer Reisegewerbekarte (mögliche Nutzung der beigefügten Anlage „(vorläufiges) Verzeichnis der Anbieter, Aussteller, Händler zur Marktteilnahme“)	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Teilnahmebedingungen für die Anbieter	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Versicherungsnachweis zur Haftpflichtversicherung	<input type="checkbox"/> ist beigefügt	<input type="checkbox"/> wurde beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

11. Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG):

- Die Marktveranstaltung findet an einem oder mehreren Sonn- und/oder Feiertagen statt. Ich bitte um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
 Die Marktveranstaltung findet **nicht** an einem oder mehreren Sonn- und/oder Feiertagen statt.

Wir versichern/Ich versichere als Veranstalter/als verantwortliche Person des Veranstalters den vorstehenden Antrag nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig ausgefüllt zu haben.

(Ort/Datum)

(Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Firmenstempel)

*zutreffendes ankreuzen / nicht zutreffendes streichen

Hinweis:

Bei unvollständig ausgefüllten Anträgen oder fehlenden Unterlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden und wird zurückgesandt. Bei weniger als 12 gewerblichen Anbietern erfolgt aus rechtlichen Gründen keine Festsetzung eines Jahr- oder Spezialmarktes.

Laut Urteil vom 12.02.1991 - 1 C 4/89 des BVerwG ist das gesetzliche Regelerfordernis des „größeren Zeitabstandes“ zwischen den einzelnen Spezialmärkten oder Jahrmärkten erfüllt, wenn zwischen den Marktveranstaltungen im selben Ort oder Ortsteil ein Zeitabstand von etwa einem Monat liegt. **Anträge von Veranstaltern sind daher spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.**

Rechtsgrundlage für Verwaltungsgebühren ist die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO).

Der/die Veranstalter/in hat sich über einschlägige Gesetze und Vorschriften zur Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten zu informieren (z. B. Gewerbeordnung, Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage).

Verantwortlich für die Datenerhebung und –verarbeitung ist die Stadt Celle, Fachdienst Allgemeine Ordnung/Gewerbe, E-Mail: gewerbe@celle.de, Tel. 05141 / 12-3232, Fax 05141 / 12-3298. Beauftragte/r für den (behördlichen) Datenschutz ist die Stadt Celle, Datenschutzbeauftragte/r, E-Mail: datenschutzbeauftragter@celle.de, Tel. 05141 / /12-1402, Fax 05141 / 12-1499. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in der „Datenschutzinformation – Gewerberecht“ zu diesem Antrag.

Datenschutzinformation – Gewerberecht

Verantwortlich für die Datenerhebung und –verarbeitung ist die Stadt Celle, Fachdienst Allgemeine Ordnung/Gewerbe, E-Mail: gewerbe@celle.de, Tel. 05141 / 12-3232, Fax 05141 / 12-3298. Beauftragte/r für den (behördlichen) Datenschutz ist die Stadt Celle, Datenschutzbeauftragte/r, E-Mail: datenschutzbeauftragter@celle.de, Tel. 05141 //12-1402, Fax 05141 / 12-1499.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstaben e) und a) für die freiwilligen Angaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), §§ 3 ff. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit §§ 11 ff. Gewerbeordnung (GewO). Die Daten werden zur Bearbeitung von gewerberechtlichen Vorgängen (z. B. Ausstellung gewerberechtlicher Erlaubnisse und Festsetzungen etc.) und im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt. Im Rahmen der Sachbearbeitung erfolgte eine Weitergabe der Daten an die gesetzlich vorgegebenen Stellen (z. B. Erlaubnisbehörden, Polizei, Finanzamt, Industrie- und Handelskammer etc.). Die Stadt Celle wird Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, speichern, verarbeiten oder nutzen. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel-Nr. 0511 120-4500, Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de offen. Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Celle durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.